

Satzung

Hürther Gewandhaus

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Nach erfolgter Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hürth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlingshilfe, des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und der Mildtätigkeit. Der Verein ist regional und überregional tätig.

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- 2.) Die Aktivierung und Organisation ehrenamtlicher Arbeit von freiwilligen Helfern sowie deren Beratung und Schulung.

Materielle Hilfe durch das Sammeln, Sortieren und den Verkauf von gut erhaltenen Sachspenden an Bedürftige. Hierzu zählen u.a. Kleidung für Damen, Herren und Kinder, Haushaltswaren und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs.

Die Verkaufserlöse aus Sachspenden, aus öffentlichen Veranstaltungen, sowie Geldspenden (nach Abzug von Betriebs- und Verwaltungskosten) werden als Spende an Organisationen, die eine gemeinnützige und mildtätige Unterstützung für geflüchtete und bedürftige Menschen leisten, weitergeleitet.

Weitergabe von nicht verwertbaren Sachspenden an Organisationen, die eine gemeinnützige und mildtätige Unterstützung für geflüchtete und bedürftige Mitmenschen leisten.

Der Verein wird seine Arbeit in das Netz der Hilfsprogramme für sozial Benachteiligte eingliedern um gemeinsam mit anderen sozial engagierten Organisationen und Vereinen, Hilfestellung für Betroffene im täglichen Leben zu leisten.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendigen Hilfspersonals für die Verwaltungsaufgaben und Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand: Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Natürliche oder juristische Personen können als fördernde Mitglieder, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aufgenommen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) zu leisten.
2. Höhe und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist unmittelbar mit der Mitgliedschaft im Verein verbunden.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige, festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Alle Organe können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Ablauf der Versammlungen, die Kommunikation der Organe untereinander und die Modalitäten der Beschlussfassung näher regelt. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
5. Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

6. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Die Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - c. Die Einstellung und Entlassung von Personal
 - d. Die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 8 Geschäftsführung, Rechnungsjahr und Kassenprüfung

- Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- Mit der Geschäftsführung wird die/der Vorstandsvorsitzende beauftragt.
- Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich – nach Abschluss des Rechnungsjahres – durch einen Kassenprüfer vorzunehmen. Der/die Kassenprüfer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes. Der/die Kassenprüfer/in haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

„ Bürgerstiftung Hürth“, in 50354 Hürth

die die Mittel ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hürth, 03.12.2018